

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/32
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/32)

12. Juni 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 7b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Zusätzlicher Text für die Beförderung in Tanks

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Änderung des Textes in Kapitel 7.4 des RID/ADR zur
Ausräumung widersprüchlicher Vorschriften in Teil 4
und Kapitel 7.4.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme eines Verweises auf Teil 4 oder alternativ
auf die Kapitel 4.4 (Verwendung von Tanks aus fa-
serverstärkten Kunststoffen (FVK)) und Kapitel 4.5
(Verwendung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle) in
Kapitel 7.4 des RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Nach den Kapiteln 4.4 und 4.5 ist es zulässig, gefährliche Güter in Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK) und in Saug-Druck-Tanks für Abfälle zu befördern.
2. Gemäß Kapitel 7.4, in dem die Vorschriften für die Beförderung in Tanks festgelegt sind, dürfen gefährliche Güter jedoch nur in Tanks befördert werden, wenn in der Spalte 10 oder 12 des Kapitels 3.2 Tabelle A eine Tankcodierung angegeben ist oder eine zuständige Behörde eine Zulassung gemäß Unterabschnitt 6.7.1.3 erteilt hat. Es wird auch festgelegt, dass die Beförderung in Tanks in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitels 4.2 oder 4.3 erfolgen muss.
3. Die Beförderung in FVK-Tanks oder in Saug-Druck-Tanks für Abfälle erfüllt keine dieser Bedingungen. Der einzige Verweis, der in Verbindung zu Kapitel 7.4 steht und durch den angegeben wird, dass die Beförderung in FVK-Tanks und Saug-Druck-Tanks zugelassen ist, ist in den erläuternden Bemerkungen zur Spalte 12 in Abschnitt 3.2.1 enthalten.
4. Obwohl dies in der Praxis möglicherweise keine Probleme bereitet, ist Schweden der Ansicht, dass die Vorschriften in Kapitel 7.4 in Widerspruch zu den Vorschriften der Kapitel 4.4 und 4.5 stehen.

Antrag

5. In Kapitel 7.4 RID/Abschnitt 7.4.1 ADR erhalten die ersten beiden Sätze folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen bzw. durchgestrichen dargestellt):

"Ein gefährliches Gut darf in Tanks nur befördert werden, wenn in der Spalte 10 oder 12 des Kapitels 3.2 Tabelle A eine Tankcodierung angegeben ist oder eine zuständige Behörde eine Zulassung gemäß Unterabschnitt 6.7.1.3 erteilt hat oder wenn in Teil 4 etwas anderes festgelegt ist. ~~Bei der Beförderung müssen die Vorschriften des Kapitels 4.2 oder 4.3 eingehalten werden.~~"

Alternativ:

"Ein gefährliches Gut darf in Tanks nur befördert werden, wenn in der Spalte 10 oder 12 des Kapitels 3.2 Tabelle A eine Tankcodierung angegeben ist oder eine zuständige Behörde eine Zulassung gemäß Unterabschnitt 6.7.1.3 erteilt hat. Bei der Beförderung müssen die Vorschriften des Kapitels 4.2 oder 4.3, 4.4 bzw. 4.5 eingehalten werden."

Begründung

6. Durch den Antrag wird das Kapitel 7.4 des RID/ADR (das ADN enthält kein Kapitel 7.4) an die Vorschriften der Kapitel 4.4 und 4.5 angepasst.

Sicherheit: Das Sicherheitsniveau bleibt unverändert.

Durchführbarkeit: Keine Probleme zu erwarten.
